

„Prävention durch haftinterne Bildungsmaßnahmen?!“

von

Dr. Lutz Klein

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Lutz Klein: Prävention durch haftinterne Bildungsmaßnahmen?!, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2010, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/933

Prävention durch haftinterne Bildungsmaßnahmen ?!

Projektspot 15. Deutscher Präventionstag in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren, mein Name ist Lutz Klein, Projektleiter für die **Projekte des Berufsbildungswerks** im Übergangsmanagement des hessischen Strafvollzugs.

(Vorspann:) Als wir vor 5 Jahren anfangen, galt der Begriff „**Übergangsmanagement**“ vielen als überflüssig. Mittlerweile ist er in aller Munde. Häufig anzutreffen sind etwa Übergangsmassnahmen für die Zeit zwischen Beendigung des Schulbesuchs und Berufseinstieg. Es scheint offenbar weit schwieriger zu sein, **Statuspassagen** zu bewältigen als dies in früheren Zeiten der Fall war. Das soziologische Stichwort hierzu ist seit den 80er Jahren die gestiegene Chancenvielfalt bei gleichzeitig gewachsenem Zwang diese autonom wahrnehmen zu müssen. Wobei ich persönlich in Abrede stelle, dass es eine große Bandbreite an Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder unterer sozialer Schichten derzeit überhaupt (noch) gibt. Unter allerdings **sehr verschiedenen Konzeptionen** ist Übergangsmanagement jedenfalls mittlerweile bundesweit zu einem gängigen Begriff im Strafvollzug geworden. Was soll das Ganze, wo es doch die jva-internen Fachdienste, wo es doch die Bewährungshilfe, wo es eine etablierte Straffälligenhilfe draußen gibt? Bei allen Vorbehalten, die man dem Vollzug entgegen bringen mag: Es ist doch häufig zu beobachten, dass Häftlinge durch **Anpassung an die Vorstrukturierungen des Haftalltags** physisch wie psychisch an Statur gewinnen. Dies droht wegzubrechen, wenn der soziale Empfangsraum nach der Haftentlassung keine Entsprechung hierfür zu bieten vermag. Um dies durch eine rechtzeitige und ausreichende Anpassung an die Gegebenheiten draußen zu verhindern ist das Übergangsmanagement da. Im übrigen ist ja gerade bei Heranwachsenden ein Übergang mindestens in **doppelter Hinsicht** zu bewältigen: Der Übergang von ‚drinnen‘ nach ‚draußen‘, aber auch oft der, von der Berufsvorbereitungs- oder Ausbildungssituation auf die Erfordernisse der Arbeitsmärkte und gelegentlich auch der des Milieuwechsels, weg von den kriminogenen Wurzeln.

(Folie 1:) Zunächst die Gesamtübersicht zum **zielgruppenspezifischen Übergangsmanagement** in Hessen: Das ÜM für den **Erwachsenenstrafvollzug** wurde durch die freie Straffälligenhilfe in Hessen konzipiert. Seit 2007 wird vornehmlich die Zielgruppe derjenigen, die zum Endstrafentlassungstermin entlassen werden durch unterschiedliche Träger auf die Situation in den sozialen Empfangsräumen vorbereitet. Die Träger sind gehalten, auch nach Haftentlassung als Anlaufstellen zur Verfügung zu stehen.

Seit März 2009 ist das bfw für **altersgruppenspezifische Integrationsvorbereitung** im hessischen Strafvollzug eingesetzt, insbesondere in Schwalmstadt. Die Kientel soll hier auf spezielle Fördermöglichkeiten für über 50jährige und die entsprechenden Einrichtungen draußen frühzeitig auf die Haftentlassenen vorbereitet werden.

(Folie 2:) Das Projekt Arbeitsmarktintegration für Jugendliche Straftentlassene (oder kurz **ArJuS**) hat im März 2005 begonnen. Finanziert wird es direkt durch das hessische Justizministerium.

(Folie 3:) Was **berufliche Ausbildungsangebote** anbelangt, hat sich innerhalb der Anstaltsmauern für Jugendliche und Heranwachsende einiges getan: Insbesondere ist es vor dem Hintergrund vermehrter kurzer Haftzeiten zu einer faktischen **Modularisierung der Ausbildung** gekommen, u.a. durch den **Einbezug von Teilqualifizierungen und Qualifizierungsbausteinen**. *„Entscheidend ist aber bekanntlich, was hinten rauskommt“*, um ein Wort eines großen deutschen Bundeskanzlers zu zitieren. Dient das, was während der Haftzeit erarbeitet und vorbereitet wurde wirklich der Legalbewährung? Oder müsste noch etwas hinzu kommen, damit die (Re-)integration, manche sagen auch die Integration im Sinne von Erstintegration gelingen kann?

(Folie 4:) Für jede Anstalt im Bereich der Jugendlichen und Heranwachsenden **wurde ein ÜManager im operativen Bereich** eingestellt. Einige Projektmitarbeiter sind mittlerweile bei den JVAen direkt eingestellt.

(Folie 5:) Als Arbeitsschwerpunkte haben sich folgende Aspekte herausgebildet: Zunächst die **Begleitung während der Haft** als Ergänzung und Ausweitung der herkömmlichen **Entlassungsvorbereitung**. Jedem soll hierbei ein gewisser **Standard** zu Gute kommen. Es geht um Aspekte wie die Beschaffung notwendiger Papiere, den geregelten Einbezug der Jugendbewährungshilfe, die rechtzeitige Beschaffung von bezahlbarem Wohnraum, das verbindliche Zur-Verfügung-Halten von Schulzeugnissen & Ausbildungszertifikate, um die Klärung von Anwartschaftszeiten im Falle drohender Arbeitslosigkeit bzw. der Notwendigkeit einer Finanzierung von Anschlussausbildungen. Es geht um Ausbildungs- und Arbeitsmarktrecherchen schon aus der Haft heraus.

ArJuS hat zudem angeregt, dass prinzipiell für jeden Haftentlassenen eine **Positivfortschreibung der vollzuglichen Entwicklung für die Zeit nach der Haftentlassung** formuliert werden sollte: Für Passivität, gar Zynismus oder Resignation darf dabei kein Platz sein. Die Integration wird gelingen, wenn

1. **Bewältigungsmöglichkeiten** für fallspezifisch als wirkmächtig erkannten kriminogene Faktoren aufgezeigt werden können.
2. wenn eine angemessene (Wieder-)Eingliederung in die **Arbeitswelt gelingt**
3. wenn das Eingebunden-Sein in hilfreiche **soziale Kontakte vorstellbar gemacht werden kann**
4. wenn insgesamt eine sinnstiftende und gesellschaftskonforme **Alltagsstruktur bis in den Freizeitbereich hinein ermöglicht wird.**

Alle Beteiligten waren sich zu Anbeginn darin einig, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden der eigentliche Schwerpunkt aber bei der **Unterstützung nach Ende der Haftzeit** liegen muss: Das Übergangsmanagement bleibt für einen Nachsorgezeitraum von 6 Monaten Ansprechpartner für den Entlassenen wie für kooperierende Institutionen draußen. Die deutlich verbesserte Betreuungssituation bietet zudem Chancen für eine **Fortentwicklung der kriminologischen Forschung**. ArJuS hat deshalb neue **Erfassungsmodalitäten in der Entlassungsphase** vorgeschlagen, um mehr über den Verbleib der Gesamtheit der Haftentlassenen zu erfahren. Insbesondere natürlich mehr über die Auswirkungen der schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen während der Haftzeit.

Integrationsbemühungen können am ehesten dann gelingen, wenn ein **Trägernetzwerk** nicht nur auf dem Papier existiert, sondern dauernd ergänzt und (re)aktiviert wird. Wir möchten zu einer wechselseitigen Nutzung etablierter regionaler Netzwerke kommen. Bei der notwendigen Ausweitung der Netzwerkarbeit insgesamt, werden wir immer wieder die Frage stellen, was soll sich hierdurch für die Zielgruppe der Haftentlassenen ganz konkret verändern, damit aus bloß informationellen Zusammenkünften **Nutzwerke** für unsere Arbeit werden.

Es hat sich ein weiterer Arbeitsschwerpunkt gebildet, den wir anfangs in diesem Ausmaß gar nicht vermutet hätten, nämlich die **Anhäufung und Weitergabe von speziellem Wissen** zu – immer neuen – rechtlichen Gegebenheiten, (geänderten) Zuständigkeiten und deren jew. faktischen Folgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit Haftentlassungen stehen.

Bis hierhin ging es darum, **den Straffälligen** für die von ihm zu erbringende Resozialisierungsleistung zu präparieren. Wie sieht es aber umgekehrt mit der **Bereitschaft der Gesellschaft** aus, Randgruppen zu integrieren, zumal in Zeiten wirtschaftlicher Krisenerscheinungen?

(Folie 10:) Haftentlassene zu integrieren war schon immer schwer und das aus durchaus nachvollziehbaren Gründen. Auf gesellschaftlicher Ebene ist aber ein regelrechtes **Randgruppen—Bashing** hinzugekommen bis hin zu einem Herantasten an Vernichtungsfantasien, was wiederum ein gesteigertes Abgrenzungsbedürfnis bedingt. Wieso sollten hiervon ausgerechnet straffällig gewordene Menschen ausgenommen bleiben?

(Folie 11): Die Zitatfolge stammt aus einer Talkshow eines öffentlich-rechtlichen Senders, bei der offenkundig die Empörung über Langzeitarbeitslose stimuliert werden sollte und auch stimuliert worden ist. (In widerlicher Weise stimuliert worden ist.) Nun ist zwar **der Radikalismus aus der Mitte der Gesellschaft** heraus angewachsen, es gibt dort aber auch integrative Kräfte, die es zu nutzen gilt. Wir wollen weder sozialarbeiterische Leerverkäufe tätigen, noch die Zielgruppe zum Verbleib in der Randständigkeit verwalten. Wir wollen vielmehr alle sich bietenden Chancen zur Reintegration auf einem möglichst hohen Niveau nutzen.

Ein schlagendes Argument für den **Einsatz von Mentorinnen und Mentoren** sind zunächst die weit günstigeren Fall(belastungs)zahlen. Sich um ein oder 2 Personen zu kümmern ist etwas anderes als um 90 oder 110. Vor allem wenn es nicht (nur) um die Beratung unter einem ganz bestimmten Aspekt geht, sondern die **ganze Fallspezifika** eine Rolle spielt. Die **Haftentlassenen** sind nun mal gleichsam **als Gesamtkunstwerk** in eine Kommune zu integrieren und nicht nur als Arbeits- oder Wohnungssuchende. Wir suchen daher Personen, die dort verankert sind und selbst über eine stabile Persönlichkeit verfügen. In Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Organisationen betreibt ArJuS **Fortbildung, Strukturierung und (kontrollierte) Erweiterung des ehrenamtlichen Mentorings**. Die ehrenamtlichen Mentorinnen und Mentoren helfen in enger Kooperation mit dem Übergangsmanagement den Haftentlassenen, sich in die jeweiligen sozialen Empfangsräume zu integrieren. Für das Mentoring sind folgende **Regeln** unabdingbar: Es muss ein Nutzen für den Haftentlassenen konkretisierbar sein. Die ehrenamtliche Arbeit darf für die Mentoren selbstredend keinerlei Gefährdungspotential mit sich bringen. ArJuS bemüht sich zudem um eine verbesserten Anerkennungskultur. Das **Zustandekommen der Mentorenverhältnisse** wird unter strikter Beachtung der vorerwähnten Regeln vermittelt. D.H. im Zweifelsfall wird

ein Betreuungsverhältnis gar nicht erst gestiftet. Zudem sollte am *Grundsatz der Freiwilligkeit* von beiden Seiten festgehalten werden. In groben Zielvereinbarungen soll lediglich die fallspezifische Ausrichtung des Mentorings festgehalten werden. Seitens der haftinternen Sozialdienste muss natürlich vermieden werden, dass Mentoring gerade dann indiziert wird, wenn professionelle Hilfsstrukturen überfordert scheinen. Exemplarisch soll es zu einer weiterführenden Zusammenarbeit mit externen Projekten oder Institutionen kommen, die eine besondere Nähe zu dem Anliegen des Übergangsmanagements aufweisen. [So könnte für Inhaftierte mit Migrationshintergrund an die Erfahrungen sog. *Integrationslotsen* angeknüpft werden. ArJuS hat sowohl die evangelische wie die katholische Landeskirche kontaktiert. Insbesondere besteht ein Kontakt zum **Landessportbundes (LSB) Hessen**. Hier könnte der Schwerpunkt beabsichtigter Arbeitsmarktintegration mit *Verankerungsmöglichkeiten im Freizeitbereich* verknüpft werden. Es ist an eine Kooperation gedacht:

- zur *Vorbereitung von Sportvereinen* auf die Aufnahme von Haftentlassenen
- zur *Vorbereitung sportinteressierter Strafgefangener* auf eine spätere Integration in den Vereinssport
- zur *Gewinnung ehrenamtlicher Mentorinnen und Mentoren* als Reintegrationsbegleiter über den Sport.]

(Folie 5): Wie hat man sich die Abläufe vorzustellen? (Folie 29): Aus unserer Falldatenbank exemplarisch ein ehemaliger Gefangene der JVA Wiesbaden. Herr P. besaß bereits den Hauptschulabschluss. Er durchlief während der Haft zunächst eine TQ im Metallbereich und wurde dann als Azubi übernommen. Die Zwischenprüfung wurde mit Erfolg absolviert. Für den Abschluss reichte die Haftzeit nicht mehr aus. Herr P. konnte zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren. Weitgehend eigeninitiativ fand er eine Arbeitsstelle als Hilfsarbeiter. Mit Hilfe eines Mentors der Initiative ‚Alt hilft Jung‘ konnte eine Anschlussausbildungsstelle zum Herbst gefunden werden, wobei ein Wechsel der zuständigen Kammer bewerkstelligt werden musste. Herr P. hat mittlerweile seinen Facharbeiterbrief erworben.

So hätten wir es natürlich gerne öfter. Die Falldatenbank dient im übrigen der Einsichtnahme in Einzelfälle, die als Beispiele für **Standardproblemkonstellationen** mit spezifischen Lösungsmöglichkeiten dienen können. Hierbei sind **Analysen des Scheiterns** des öfteren noch erkenntnisreicher und wurden von uns von Anfang an genauso ungeschönt dokumentiert.

[(Folie 30): Herr Lt verbüßte eine Strafe von 3,5 Jahren wg. Gewaltdelinquenz; zudem wies er eine Drogenproblematik auf; er hatte Anschluss an rechtsorientierte Kreise. In der Haft absolvierte er zunächst eine TQ zum Bäcker, im Anschluss die Vollausbildung mit befriedigendem Erfolg. Er plante neu in den Raum Kassel zu ziehen. Das ÜM besorgte ihm einen Platz im betreuten Wohnen. Zudem wurde ihm ein Mentor über den Landessportbund vermittelt. In der Folge integrierte der Mentor Herrn Lt. in den Spielbetrieb eines Fußballvereins. Er wurde dort beitragsfrei gestellt mit der Maßgabe, bei organisatorischen Aufgaben und im Schiedsrichterwesen behilflich zu sein. Durch den Sportverein wurde Herr L. auch bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt.]

(Folie 38): Wenn das Projekt ‚ArJuS‘ erfolgreich gewesen sein sollte, dann lässt sich das Erfolgsrezept etwa so zusammenfassen: ArJuS hat zu einer **verbesserten Verschränkung institutioneller Möglichkeiten** beigetragen. Und ArJuS hat **gleichzeitig fallbezogene Lobbyarbeit für die Interessen der Haftentlassenen** betrieben, soweit diese legitim sind.

(Folie 42): Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit